

Tag der katholischen Frauenjugend 1948. — Religionsunterricht an den höheren Lehranstalten. — Allgemeine Kirchenkollekten. — Grundsteuerbefreiung der Kindergärten im Lande Württemberg-Hohenzollern. — Besteuerung des Einkommens der katholischen Geistlichen. — Versetzungen. — Sterbfälle.

Nr. 50

Kap. Vik. 12. 3. 48

Tag der katholischen Frauenjugend 1948

Der Heilige Vater Papst Pius XII. hat in verschiedenen Verlautbarungen, vor allem in seiner grundlegenden Ansprache vom 21. Oktober 1945, die Bedeutung der christlichen Tätigkeit der Frau und der Frauenjugend und ihre Verantwortung für unsere Gegenwart der Welt eindrucksvoll verkündet.

Der „Tag der katholischen Frauenjugend“, welcher im vergangenen Jahre vom hochseligen Herrn Erzbischof eingeführt wurde und bei der katholischen Frauenjugend starken Anklang gefunden hat, soll auch in diesem Jahre wiederum am 1. Sonntag im Mai, also am 2. Mai, begangen werden.

Da in diesem Jahre wenige Wochen später (23. Mai) bereits der Bekenntnistag der gesamten deutschen katholischen Jugend gefeiert wird, soll der Tag der katholischen Frauenjugend bewußt in anderer Form gehalten werden.

Am Morgen des Tages ist in allen Pfarreien und Kuratien der Erzdiözese für die gesamte katholische Frauenjugend ein Kommuniongottesdienst mit Ansprache zu halten. Da gerade die ersten Tage des Monats Mai an sich schon immer zu Treffen der katholischen Frauenjugend geführt haben, kann am Tage der katholischen Frauenjugend für mehrere Gemeinden eines Bezirkes eine Wallfahrt zu den größeren oder kleineren Heiligtümern Unserer Lieben Frau veranstaltet werden. In den Städten kann sich auch die Durchführung einer Mariani-schen Feierstunde am Nachmittag oder zu einer geeigneten Stunde am Abend empfehlen. Wo diese beiden Möglichkeiten nicht in Betracht gezogen werden können, ist die Maiandacht der Pfarrei entsprechend auszugestalten. Materialien zur Durchführung des Tages der katholischen Frauenjugend werden allen Pfarrämtern durch das Erzb. Seelsorgeamt (Kath. Frauenjugend) zur Verfügung gestellt.

Am Tage der katholischen Frauenjugend gibt die weibliche Jugend ihr Opfer für die Zwecke der Seelsorge der katholischen Frauenjugend. Die Erträge können zur Hälfte für die örtlichen Bedürfnisse verwendet werden; die andere Hälfte ist für die diözesanen Aufgaben an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postscheckkonto Nr. 84 Freiburg oder 2379 Karlsruhe — einzusenden.

Die Dekanatsseelsorger werden ersucht, über den Verlauf des Tages der katholischen Frauenjugend dem Erzb. Seelsorgeamt (Kath. Frauenjugend) in Freiburg i. Br., Schwaighofstraße 6, einen kurzen Bericht zu erstatten.

Bei diesem Anlasse ermahnen wir alle Präses der Marianischen Jungfrauenkongregationen wie überhaupt alle Jugendseelsorger, der Arbeit an der katholischen Frauenjugend ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken, insbesondere auch geeignete Mitarbeiterinnen zu den zahlreichen Schulungs- und anderen Veranstaltungen zu entsenden, welche von der Diözesan- und von den Bezirksleitungen der katholischen Frauenjugend durchgeführt werden.

Nr. 51

Kap. Vik. 3. 3. 48

Religionsunterricht an den höheren Lehranstalten

Dr. theol. Franz Thoma, Studienprofessor am Gymnasium Rosenheim in Oberbayern, wohnhaft daselbst, Prinzregentenstraße 7, der Leiter einer Arbeitsgemeinschaft der katholischen Religionslehrer an den höheren Schulen, gibt im Drucke in zwangsloser Folge „Mitteilungen zum Unterricht in Religion und Weltanschauung“ heraus. Beabsichtigt ist, diese Blätter zu einer regelmäßig erscheinenden Zeitschrift für Religionslehrer an den höheren Schulen auszugestalten.

Wir geben davon Kenntnis und empfehlen, den an den höheren Lehranstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, höhere und Oberhandelschulen für beide Geschlechter) unterrichtenden Geistlichen, insbesondere den hauptamtlichen Religionslehrern, die „Mitteilungen“ zu beziehen und der genannten Arbeitsgemeinschaft beizutreten.

Anmeldungen dieser Art wollen an obige Anschrift gerichtet werden.

Nr. 52

Kap. Vik. 12. 3. 48

Allgemeine Kirchenkollekten

Im zweiten Vierteljahr 1948 (April, Mai und Juni) sind folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

- 11. April: Fürsorgekollekte
- 9. Mai: Schulkollekte
- 23. Mai: II. Theologenkollekte
- 6. Juni: I. Kollekte für Diasporaseelsorge
- 29. Juni: Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig)

Die Kollekten sind für dieselben Zwecke, wie sie schon früher im Amtsblatt ausgeschrieben waren, zu veranstalten und in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und selbständigen Seelsorgebezirken (Exposituren) durchzuführen. Die Erträge derselben sind jeweils alsbald an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postscheckkonto Nr. 84 Freiburg oder Nr. 2379 Karlsruhe — einzusenden.

Nr. 53

Kap. Vik. 8. 3. 48

Grundsteuerbefreiung der Kindergärten im Lande Württemberg-Hohenzollern

Laut Verordnung des Finanzministeriums des Landes Württemberg-Hohenzollern in Tübingen vom 28. 1. 1948 Nr. L 1106 — 42 ist der Grundbesitz der Kirchen, der für die Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts benutzt wird, ohne Anerkennungsverfahren unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen von der Grundsteuer befreit. „Die Kindergärten der Kirchengemeinden sind, da sie Zwecke der Erziehung verfolgen, grundsteuerfrei. Die Befreiung tritt jedoch nur ein, wenn die Kirchen selbst ihren Grundbesitz zu Zwecken der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts benutzen, oder wenn eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes diese Zwecke auf Grundstücken der Kirche verfolgt“. (§ 14 Ziff. 2 der Ersten Grundsteuerdurchführungsverordnung).

Wir weisen darauf hin, daß diese Verordnung für den hohenzollerischen Anteil unserer Erzdiözese maßgebend ist. Bezüglich des Badischen Teiles verweisen wir auf die Bekanntmachung des Erzbischöflichen Oberstiftungsrates vom 1. 2. 1947 Nr. 51, Besteuerung kirchlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (Amtsblatt 1947 S. 223/24). In Betracht kommt II Grundsteuer Ziff. 6. Von der Grundsteuer sind befreit: „Kinderbewahranstalten der Kirche, ihrer Orden und religiösen Genossenschaften und die gemeinschaftlichen Wohnräume in diesen Anstalten, ohne daß besondere staatliche Anerkennung erforderlich ist“.

Nr. 54

EOStR. 9. 3. 48

Besteuerung des Einkommens der katholischen Geistlichen

Nachstehend geben wir eine zusammenfassende Darstellung über die für die Besteuerung des Einkommens der katholischen Geistlichen z. Z. geltenden wesentlichen Bestimmungen.

A. Besteuerung der aus der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse (A.K.K.) bezahlten Bezüge

I. Einkommensteuer (Lohnsteuer)

1. Die Einkommensteuer (Lohnsteuer) für die Bezüge (Gehalt, Ruhegehalt, Tischtitel) der Geistlichen aus der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse wird von der Kasse einbehalten und an das Finanzamt Freiburg abgeliefert.
2. Zur Berechnung der Lohnsteuer wird der Mietwert der Dienstwohnung der Geistlichen mit eigenem Hausstand dem Gehalt hinzuge-

rechnet. Der für jede Dienstwohnung in Betracht kommende Mietwert ist von den Finanzbehörden festgesetzt und den Pfarrämtern usw. s. Z. mitgeteilt worden.

Die freie Station der Vikare (Verpflegung und Wohnung) wird zur Berechnung der Lohnsteuer dem Bargehalt zugerechnet und ist hierbei zu bewerten monatlich für die Stadt Mannheim mit 69.— RM., für die Städte Baden-Baden, Bruchsal, Ettlingen, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Kehl, Konstanz, Lörrach, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Singen a. H., Villingen und Weinheim mit 63.— RM., für die übrigen Orte mit 57.— RM.

3. Als Dienstaufwand werden von dem Einkommen der aktiven Geistlichen, die einen eigenen Hausstand führen, monatlich 30.— RM. und der sonstigen aktiven Geistlichen ohne eigenen Hausstand monatlich 15.— RM. ohne Eintrag in die Lohnsteuerkarte steuerfrei behandelt.
4. Im übrigen sind für die Berechnung der Lohnsteuer die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte maßgebend. Jeder Gehaltsbezieher hat der A.K.K. seine Lohnsteuerkarte vorzulegen. Früher wurden vor Beginn eines jeden Kalenderjahres von den Gemeindebehörden Lohnsteuerkarten ausgestellt. Z. Z. erfolgt die Ausstellung nur alle zwei Jahre. Die Lohnsteuerkarten 1947 der in Nordbaden wohnhaften Geistlichen haben auch für 1948 Gültigkeit. In Südbaden werden für 1948 von den Gemeindebehörden neue Lohnsteuerkarten ausgestellt. Die in Südbaden wohnhaften Geistlichen wollen die Lohnsteuerkarten 1948 möglichst bald an die A.K.K. einsenden, soweit dies bis jetzt noch nicht geschehen ist.

Wird die Lohnsteuerkarte der Kasse nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so muß diese für die Berechnung der Lohnsteuer dem steuerbaren Bezug monatlich 52.— RM. zurechnen.

Bezieht ein Geistlicher noch aus einer anderen Kasse lohnsteuerpflichtiges Einkommen (z. B. Stolgebührenablösung aus der Ortskirchensteuerkasse), so ist dieser Kasse eine auf Antrag der Geistlichen von der Gemeindebehörde auszustellende zweite Lohnsteuerkarte vorzulegen. Diese Kasse hat auf Grund der vorgelegten zweiten Lohnsteuerkarte für die Berechnung der Lohnsteuer vor Anwendung der Lohnsteuertabelle dem tatsächlichen Arbeitslohn monatlich 52.— RM. zuzurechnen (weil die in der Lohnsteuertabelle berücksichtigten steuerfreien Beträge schon bei der ersten Lohnsteuerkarte in Anspruch genommen werden).

5. Vor Einsendung der Lohnsteuerkarte an die A.K.K. wollen die Eintragungen der Gemeindebehörde nachgeprüft werden.

Im allgemeinen fallen Geistliche (als unverheiratet) mit einem Lebensalter unter 65 Jahren in die Steuerklasse I und nach Vollendung des 65. Lebensjahres in die Steuerklasse II.

Die Steuerklasse III hat die Gemeindebehörde nur einzutragen, wenn bei dem Geistlichen Kinderermäßigung für Adoptiv- oder Pflegekinder unter 16 Jahren in Betracht kommt. Das Kind muß entweder zum Haushalt des Geistlichen gehören, oder die Kosten des Unter-

halts und der Erziehung müssen überwiegend von ihm getragen werden. Unter „überwiegend“ versteht man mehr als die Hälfte.

Ein Pflegekindschaftsverhältnis liegt nur vor, wenn das Pflegekind im Haushalt des Pflegers seine Heimat hat und wenn zwischen dem Pfleger und dem Kinde ein familienartiges, auf die Dauer berechnetes Band besteht. Das Pflegekindschaftsverhältnis wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die leiblichen Eltern zum Unterhalt des Kindes beitragen; der Pfleger muß aber in jedem Fall einen Teil der Kosten für die Erziehung des Kindes selbst tragen. In Zweifelsfällen kann die Entscheidung des Finanzamts angerufen werden.

6. **Besondere Steuervergünstigungen** können vom Finanzamt auf Antrag des Geistlichen auf der Lohnsteuerkarte in folgenden Fällen eingetragen werden:

- a) Kinderermäßigung wird eingetragen für Kinder (Adoptiv- oder Pflegekinder) im Alter von 16 bis 21 Jahren, wenn diese eine von dem Kontrollrat oder dem zuständigen Zonenbefehlshaber genehmigte Unterrichtsanstalt besuchen und während dieser Zeit überwiegend auf Kosten des Geistlichen unterhalten werden. Zu den Unterrichtsanstalten in diesem Sinne gehören neben solchen, die der Allgemeinbildung und der Berufsausbildung (z. B. Gewerbeschulen) dienen, auch solche, die der Ausbildung des Kindes im Haushalt dienen (z. B. Haushaltsschulen, Frauenarbeitsschulen, Nähschulen u. a.).
- b) Wenn die Werbungskosten und Sonderausgaben — zahlenmäßig einzeln nachgewiesen oder mindestens glaubhaft gemacht — zusammen den Betrag von monatlich 39.— RM. übersteigen, wird der übersteigende Betrag als steuerfrei auf der Lohnsteuerkarte vermerkt. Bei aktiven Geistlichen ist dem Betrag von 39.— RM. noch der steuerfreie Pauschalbetrag für Dienstaufwand mit monatlich 30.— RM. bzw. 15.— RM. (vgl. oben Ziff. 3) zuzurechnen. Höhere Werbungskosten und Sonderausgaben können daher den aktiven Geistlichen nur zugebilligt werden, soweit sie den Betrag von monatlich $(39+30=) 69.—$ RM. bei Geistlichen mit eigenem Hausstand und von monatlich $(39+15=) 54.—$ RM. bei Geistlichen ohne eigenen Hausstand übersteigen.

Werbungskosten sind die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte, also alle Aufwendungen, welche die Ausübung des Dienstes mit sich bringt. Für Geistliche kommen z. B. in Betracht: Kosten der Reinigung, Heizung und Beleuchtung des Dienstzimmers, Ausgaben für Teilnahme an Versammlungen, Konferenzen und Exerzitien, notwendige Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Filialen), Ausgaben für Bücher und Zeitschriften, die zur Berufsausübung oder Berufsbildung notwendig sind, Ausgaben

für Kleider, die nur der Ausübung des Berufes dienen. Alle diese Ausgaben können natürlich von dem Geistlichen nur dann als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn sie ihm nicht besonders ersetzt werden.

Zu den Sonderausgaben gehören Schuldzinsen, die Kirchensteuer und die Vermögensteuer.

- c) Weiter kann ein steuerfreier Betrag eingetragen werden, wenn bei einem Geistlichen eine außergewöhnliche Belastung vorliegt, die seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt und der er sich aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Als solche Belastung kommen in Betracht: Kosten für Krankheiten, Todesfälle, Unfälle, Unterhalt mittelloser Angehöriger und dergleichen. Die Aufwendungen hierfür werden nur insoweit berücksichtigt, als sie die der Mehrzahl der Arbeitnehmer gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes im allgemeinen entstehenden derartigen Aufwendungen übersteigen.
 - d) Kriegsversehrte und sonstige versehrte Steuerpflichtige können die Eintragung eines steuerfreien Betrages beantragen. Die Höhe des steuerfreien Betrages bemißt sich nach dem Prozentsatz der Minderung der Erwerbsfähigkeit.
 - e) Aufwendungen für eine Hausgehilfin können nur dann durch Eintrag eines steuerfreien Betrages berücksichtigt werden, wenn die Beschäftigung der Hausgehilfin durch besondere Umstände *z w a n g s l ä u f i g* veranlaßt ist, z. B. bei Krankheit oder körperlicher Hilflosigkeit des Steuerpflichtigen oder seiner Angehörigen.
7. Es ist dafür zu sorgen, daß die Lohnsteuerkarte — gegebenenfalls nach Durchführung der Eintragungen der Gemeindebehörde und des Finanzamtes gemäß Ziff. 5 und 6 — jeweils möglichst umgehend an die A.K.K. eingesandt wird. Die Lohnsteuer wird von der Kasse unter Beachtung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nach der maßgebenden Lohnsteuertabelle berechnet.

II. Kirchenlohnsteuer

Mit der Lohnsteuer wird auch die Kirchenlohnsteuer von der A.K.K. bei den Gehaltszahlungen einbehalten. Die Kirchenlohnsteuer beträgt seit dem 1. Januar 1948 5% der Lohnsteuer.

B. Besteuerung des Pfründeinkommens

Für die Monate, in denen die bepfründeten Geistlichen keine Besoldung aus der A.K.K. erhalten, haben sie selbst die Lohnsteuer und die Kirchenlohnsteuer an die für ihren Wohnsitz zuständige Finanzkasse zu entrichten. Die Zahlung hat für die Monate eines Kalendervierteljahres spätestens am 10. Tage nach Ablauf des Kalendervierteljahres zu erfolgen. Bei der Zahlung ist außer der Anschrift des Einzahlers anzugeben: die Steuernummer, die Worte „Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer“ und der Zeitraum, für den die Zahlung erfolgt.

Damit die Geistlichen den richtigen Betrag an die Finanzkasse abführen können, teilt ihnen die A.K.K. eine Berechnung der Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer mit und übersendet gleichzeitig der zuständigen Finanzkasse einen Durchschlag der Berechnung. Die Mitteilung kann die A.K.K. im ersten Kalendervierteljahr zunächst nur für die Monate Januar, Februar und März machen, für die übrigen Monate wird sie den Geistlichen die Mitteilung zugehen lassen, sobald feststeht, für wieviele Monate der Pfründeinhaber Besoldungszulagen zu erhalten hat.

C. Besteuerung im Veranlagungsverfahren

Ein Lohnsteuerpflichtiger wird nach § 46 des Einkommensteuergesetzes mit seinem Einkommen vom Finanzamt zur Einkommensteuer veranlagt, wenn

1. das Einkommen 24.000.— RM. oder mehr beträgt oder
2. die Einkünfte, von denen der Lohnsteuerabzug nicht vorgenommen worden ist, mehr als 600.— RM. betragen.

Bei Geistlichen kommen als derartige sonstige Einkünfte, die nach Ziff. 2 zu einer Veranlagung des Einkommens führen, in Betracht: Meß- bzw. Manualstipendien, Stolgebühren und etwaige private Einkünfte wie Kapitalzinsen und dergleichen, wenn alle diese Einkünfte zusammen jährlich mehr als 600.— RM. betragen. In den Einkommensteuer-Richtlinien 1946 für die amerikanische und britische Zone ist zur Frage der Einkommensteuerpflicht der Meßstipendien u. a. ausgeführt:

„Das Meßstipendium ist nach katholischem Kirchenrecht eine für den Geistlichen bestimmte Zuwendung, durch deren Annahme er zur Abhaltung einer Messe verpflichtet wird. Das Meßstipendium und die Stolgebühr sind . . . Arbeitslohn. Sie sind zur Einkommensteuer jedoch in der Regel nicht im Lohnsteuerverfahren, sondern durch Veranlagung heranzuziehen.“

Darüber hinaus ist das Finanzministerium Württemberg-Baden in Stuttgart damit einverstanden, daß bei den Manualstipendien der Betrag, den der Priester über die Diözesantaxe oder den ortsüblichen Satz hinaus erhält, nicht als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sondern als steuerfreie Schenkung behandelt wird. Das Badische Finanzministerium in Freiburg beabsichtigt, demnächst für Südbaden vorläufig dieselbe Anordnung zu treffen, vorbehaltlich einer endgültigen Regelung über die Einkommensteuerpflicht der Manualstipendien.

Hiernach ist also der über die Diözesantaxe oder den ortsüblichen Satz hinausgehende Betrag der Manualstipendien nicht zu versteuern. Es beträgt die dem Geistlichen zustehende Diözesantaxe:

1. für Manualmessen (Erlaß des Erzb. Ordinariats vom 21. 2. 1939 Nr. 2864, der an die Pfarrämter ergangen ist) 1.50 RM.

2. für bestellte Ämter (Bekanntmachung des Erzb. Ordinariats vom 7. 1. 1924 Nr. 197, Amtsblatt 1924 S. 1) 2.— RM.

Wegen der Höhe der Gebühren für Jahrtagsstiftungen wird auf die Bekanntmachung des Erzb. Ordinariats vom 20. 4. 1937 Nr. 6354 (Amtsblatt 1937 S. 245) verwiesen.

Wer zur Einkommensteuer zu veranlagend ist, hat zu Beginn eines Jahres eine Steuererklärung über sein Einkommen im abgelaufenen Kalenderjahr auf dem amtlichen Vordruck an das Finanzamt einzureichen. Der genaue Termin für die Einreichung dieser Erklärung wird alljährlich in den Tageszeitungen bekanntgegeben. Auch wenn jemand nach den vorstehenden Ausführungen nicht zu veranlagend ist, hat er dann eine Steuererklärung abzugeben, wenn er vom Finanzamt durch Zusendung eines Erklärungsvordruckes hierzu besonders aufgefordert wird. In diesem Falle dürfte es aber zweckmäßig sein, auf der Erklärung oder in einem Begleitschreiben die Freistellung von der Veranlagung zu beantragen, weil das Einkommen jährlich weniger als 24.000.— RM. betragen habe und weil die Einkünfte von denen der Lohnsteuerabzug nicht vorgenommen wurde weniger als 600.— RM. jährlich betragen haben.

Versetzungen

1. Jan.: Horsten P. Badulf, O M Cap., als Kaplaneiverweser nach Bronnbach.
1. Jan.: Schwate P. Hyazinth, OESA., als Pfarrverweser nach Messelhausen.
2. Jan.: Merkert Richard, als Vikar nach Offenburg-Dreifaltigkeitspfarre.
9. Jan.: Brendle P. Xaver, SMA., als Kaplaneiverweser nach Pfullendorf.
15. Jan.: Holzenkamp P. Bernard, SCJ., als Klinikseelsorger nach Heidelberg Chirurgische Klinik.
16. Jan.: Biser Eugen, bisher beurlaubt, als Vikar nach Tannheim.
20. Jan.: Mors Andreas, Vikar in Ablach, i. g. E. nach Vilchband.
5. Febr.: Gruber Johann, Pfarrer in Sulzbach, unter Absenzbewilligung als Kaplaneiverweser nach Neudena.
24. Febr.: Graf Gustav, Hausgeistlicher im Sanatorium Erlenbad, als Vikar nach Steißlingen.
26. Febr.: Wessner Eugen, als Vikar nach Sigmaringen.

Im Herrn sind verschieden

5. März: Hildenbrand Hermann, resign. Pfarrer von Schuttertal.
9. März: Sackmann Franz Joseph, resign. Pfarrer von Bellingen, † in Ottersweier.
R. i. p.

Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.